

JOŽE PUCELJ SJ · LJUBLJANA

Kirche und Staat

Seit dem Niedergang des Kommunismus bestimmen in Slowenien heftige Kontroversen das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Dabei gehen in Fragen des Religionsunterrichts, der Rückgabe enteigneten Besitzes und der politischen Integration der Kirche die Meinungen weit auseinander. Von manchen wird befürchtet, das weltanschauliche Monopol der marxistischen Ideologie könne nunmehr von einem kirchlichen Einfluß auf die Gesellschaft abgelöst werden. Religiöser Glaube wird dabei als ein »notwendiges Übel« begriffen, daß man zwar nicht verbieten, aber auf einen angemessenen Rahmen beschränken könne. »Gläubige sind wie Raucher«, so urteilte ein Journalist, »sind sie in Gesellschaft anderer, sollten sie bitte zum Beten auf den Balkon gehen.«

Zugleich sind in der Diskussion einige Begriffe, etwa »Kirche« und »Staat«, unklar und damit mehrdeutig – Anlaß genug, über die nationalen Probleme Slowenien hinaus (diese Probleme finden sich natürlich in den meisten postkommunistischen Staaten Osteuropas in wenig abweichender Spielart wieder) die Beziehungen zwischen Kirche und Staat historisch und systematisch aufzuhellen. Dabei gilt unsere besondere Aufmerksamkeit der Beziehung von Kirche und Staat in der Theologie des Zweiten Vatikanums.

I. BLICK IN DIE GESCHICHTE

Die ersten Christen betrachteten die staatliche Macht als von Gott gegeben¹; im Brief an Timotheus ermuntert Paulus die Gemeinde, für die Herrscher zu beten.² Staatliche Macht wurde in weltlichen Angelegenheiten anerkannt, was nicht hieß, daß diese Macht für ein christliches Leben nicht einen entsprechenden Freiraum gewähren sollte; gleichermaßen be-

JOŽE PUCELJ SJ, Jahrgang 1944, lehrt Moralthologie an der Theologischen Fakultät von Ljubljana und ist Redaktionsmitglied der slowenischen »Communio«. Der Beitrag wurde in deutscher Sprache verfaßt.

stritten die frühen Christen die göttliche Herkunft des römischen Kaisers. Seinerseits ließ das Imperium zwar verschiedene Religionen zu, forderte aber zugleich zur Festigung seiner Einheit von allen Untertanen, dem Kaiser göttliche Ehrung zu erweisen und damit seine absolute Macht anzuerkennen. Weil diesem Anspruch die Christen widersprachen, wurden sie letztlich verfolgt. Dagegen unterstrichen Apologeten wie Justin, Irenäus und Origenes in ihren Schriften die Treue der Christen zum Kaiser und versuchten aufzuzeigen, daß der christliche Glaube die Einheit des Imperiums nicht gefährde, sondern vielmehr festige.

Mit der Taufe Kaiser Konstantins kam es zu einer bedeutungsvollen Wende: einerseits erhielt die Kirche mehr Privilegien und unterstützte ihrerseits das Imperium. Andererseits aber bedeuteten die Zugeständnisse des Kaisers seine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche, was deren Glaubwürdigkeit wiederum schädigte. Konstantin II. beispielsweise erreichte unter dem Einfluß der Arianer auf der Synode von Arles im Jahre 353, daß die Synodalen Athanasius wegen seiner Verteidigung der Göttlichkeit Christi verdamnten; selbst die päpstlichen Legaten unterzeichneten aus Angst vor kaiserlichen Repressionen das Urteil.

Kaiser Jovian korrigierte die Kirchenpolitik seines Vorgängers Konstantin II.; prompt beeilten sich jene Bischöfe, die auf der Synode gegen Athanasius gestimmt hatten, die neue Richtung des Kaisers einzuschlagen. Die aber, die auch in schwieriger Zeit der Orthodoxie die Treue gehalten hatten, mußten ironisch feststellen: »Diese hohen Herren Bischöfe, die einst unter Konstantinus den makellosen Glauben erst verteidigten, dann mit häretischer Unterschrift verdamnten, haben sich jetzt wieder zum Bekenntnis des katholischen Glaubens bekehrt – kaum daß sie sahen, daß auch der Kaiser wieder auf seiten der katholischen Bischöfe stand! Wo bleibt da der Glaube und die Ehrfurcht vor Christus, wenn Bischöfe, je nach dem Belieben des irdischen Kaisers, heute aus Katholiken Häretiker und morgen aus Häretikern wieder Katholiken machen?«³

Zu einer noch stärkeren Allianz von Kirche und Staat kam es unter Kaiser Theodosius, der im Jahre 380 das Christentum zur Staatsreligion erklärte. Immerhin gab es auch in dieser Zeit aufrechte Männer, die nicht bereit waren, das Christentum den jeweils opportunen staatlichen Bedürfnissen unterzuordnen. Der Mailänder Bischof Ambrosius etwa forderte von Theodosius acht Monate öffentliche Buße, weil dieser in Saloniki mehrere Bürger als Strafe für den Tod eines Hauptmanns hinrichten ließ. Selbst beim Kaiser, der die Kirche entschieden unterstützte, wollte Ambrosius keine Ausnahme machen. Man darf indes nicht verschweigen, daß es auch andere gab, die weniger aufrichtig waren. So wurde im

Jahre 403 der Bischof von Konstantinopel Johannes Chrysostomos von seinen Amtsbrüdern abgesetzt und verbannt, weil er sich nicht Kaiser Arkadius unterwerfen wollte. Ihre Begründung war eindeutig: »Kaiser, Ihr seid von Gott über uns Bischöfe gesetzt, über Euch steht niemand, Ihr herrscht über alle, und darum habt Ihr das Recht zu tun, was Ihr wollt.«⁴

Auch im Mittelalter befürworteten Denker wie Albertus Magnus, Thomas von Aquin und Robert Bellarmin die Allianz von Staat und Kirche. Beide sind zwar selbständig auf ihren jeweiligen Gebieten, da aber das Christentum Staatsglaube ist, muß der Staat die Kirche unterstützen.

Erst mit der Aufklärung begann man, die religiöse Toleranz des Staates zu betonen. Vereinfacht dargestellt, ging man davon aus, daß alle Religionen gleich gut sind und es deshalb seitens des Staates unrecht wäre, einer einzigen Religion den Vorrang zu geben. In jeder Religion läge vielmehr etwas Wahres. Jeder hat daher das Recht, seinen persönlichen Lebensweg zu wählen. Der Staat seinerseits hat kein Recht, sich in Fragen des Glaubensbekenntnisses einzumischen; er muß sich neutral verhalten.

Die Kirche widersprach diesen Forderungen; sie konnte sich mit einem religiösen Relativismus, nach dem der katholische Glaube nur einer unter vielen möglichen Wegen zu Gott sei, nicht abfinden. Vielmehr vertrat – und vertritt – sie den Standpunkt, das Christus der einzige Weg zu Gott ist; und das heißt weiter: Die Wahrheit hat Vorrang vor dem Irrtum. Also hat die katholische Kirche Vorrang vor allen anderen Religionen. Zwar kann niemand zum Glauben gezwungen werden, doch kann nicht allen Religionen, gleichwohl ob sie die Wahrheit oder die Unwahrheit verkünden, die gleichen Rechte eingeräumt werden. Leo XIII., sich durchaus bewußt, daß sich der moderne europäische Staat weltanschaulich neutral verhalte, erklärt in seinem Rundschreiben *Immortale Dei* (1885): »In der Tat, wenn auch die Kirche es nicht erlaubt, den verschiedenen fremden Religionsformen dasselbe Recht einzuräumen, wie der wahren Religion, so tadelt sie deswegen die Regierungen nicht, wenn sie wegen großer staatlicher Vorteile oder um Übles zu verhindern, nach Herkommen und Gewohnheit dulden, daß diese im Staat bestehen.«⁵

Eine neue Wendemarke im Verhältnis von Staat und Kirche brachte das Zweite Vatikanische Konzil mit seiner *Erklärung über die Religionsfreiheit (Dignitatis humanae = DH)*. Hier hat die Kirche dem Personenrecht das Primat über das Wahrheitsrecht eingeräumt.⁶ Wo sie früher die Meinung vertrat, der Irrtum könne mit der Wahrheit nicht gleichberechtigt sein, macht sie nun auf die Würde der einzelnen Person aufmerksam. Zwar bekennt sie sich nach wie vor zu dem einzig rechten Glauben, aber gemäß seiner Würde empfängt ihn jeder einzelne frei und ohne Zwang.

»Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt ...« (DH 2). Glaubensfreiheit wird vom Konzil nicht nur toleriert, sondern mit der Würde der menschlichen Person als ihr immanentes Recht begründet. Damit hat die Kirche das Recht der Person auf eine eigenständige weltanschauliche Entscheidung anerkannt, was nicht heißt, daß der Mensch eigenwillig entscheiden könne, wie es ihm gefällt. Vielmehr sind die Menschen »durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die Religion betrifft. Sie sind auch dazu verpflichtet, an der erkannten Wahrheit festzuhalten und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen« (DH 2). Jeder Mensch ist also verpflichtet, frei und ungezwungen eine einzige Wahrheit zu suchen.

2. DAS KONZIL ZUM VERHÄLTNIS VON STAAT UND KIRCHE

1. Die Mission der Kirche

Das Wort des Herrn allen Menschen zu verkünden ist Sendung der Kirche (vgl. DH 14). Ihr Auftrag ist also ein geistiger, und so bedient sie sich notwendigerweise der »Wege und Hilfsmittel (...), die weitgehend verschieden sind von den Hilfsmitteln der irdischen Gesellschaft« (*Gaudium et spes* 76). Das Konzil ermuntert besonders jeden Christen, »den Menschen, die in Irrtum und Unwissenheit in den Dingen des Glaubens befangen sind, in Liebe, Klugheit und Geduld zu begegnen« (DH 14). Da die Mission der Kirche rein geistig ist, darf sie zur Erreichung ihrer Ziele weder Zwang noch sonst eine Art der Nötigung beanspruchen.

Spricht man von Kirche, so muß man sich im klaren sein, daß sie einerseits vom Gottesvolk gebildet wird (vgl. *Lumen gentium* 9), andererseits aber zugleich auch hierarchisch strukturiert ist (ebd., 13). Alle Glieder der Kirche sind das Volk Gottes; unter diesen sind Papst, Bischöfe, Geistliche und Diakone auserwählt, die Kirche – natürlich gemeinsam mit den Laien – zu führen. Kirche besteht also aus Klerikern und Laien, eine an sich banale Feststellung, deren man sich aber wohl bewußt sein muß, wenn man die Beziehung von Staat und Kirche ins Auge faßt. Wird Politik als Sorge um gemeinsame Aufgaben verstanden, so ist klar, daß die Kirche als Ganzes diesem Bereich nicht ausweichen kann. Das Konzil erklärt: »Die ihr eigene Sendung, die Christus der Kirche übertragen hat, bezieht sich zwar nicht auf den politischen, wirt-

schaftlichen und sozialen Bereich: das Ziel, das Christus ihr gesetzt hat, gehört ja der religiösen Ordnung an. Doch fließen aus eben dieser religiösen Sendung Auftrag, Licht und Kraft, um der menschlichen Gemeinschaft zu Aufbau und Festigung nach göttlichem Gesetz behilflich zu sein« (*Gaudium et spes* 42).⁷ Christus erlöst nämlich den ganzen Menschen in seiner geistigen wie körperlichen Dimension. So beurteilt das Konzil die Loslösung des Glaubens aus dem Alltag sogar als »schwere Verirrungen« (ebd., 43). »Ein Christ, der seine irdischen Pflichten vernachlässigt, versäumt damit seine Pflichten gegenüber dem Nächsten, ja gegen Gott selbst und bringt sein ewiges Heil in Gefahr« (ebd.). Zugleich wird allerdings klar betont, daß »die Laien (...) eigentlich, wenn auch nicht ausschließlich, zuständig (sind) für die weltlichen Aufgaben und Tätigkeiten« (ebd., 43). Im Bereich von Staat, Wirtschaft und Kultur sind die Laien autonom, was zugleich heißt, daß sie hier von Geistlichen keine Hilfe zu erwarten haben (vgl. ebd.), sondern die bestmöglichen Lösungen allein zu suchen verpflichtet sind, »im Licht christlicher Weisheit und unter Berücksichtigung der Lehre des kirchlichen Lehramts« (ebd.).

Im Politischen verhält sich die Kirche pluralistisch, daß heißt, daß den Laien verschiedene, vom christlichen Standpunkt her vertretbare Lösungen möglich sind. So wundert es nicht, daß sie verschiedenen Parteien angehören können: entweder vereinen sie sich unter dem christlichen Namen einer eigenen politischen Gruppe oder sie arbeiten in verschiedenen Parteien oder als Einzelpersonen; beide Wege sind vertretbar. (Ernst-Wolfgang Böckenförde hat die große Verpflichtung einer unter christlichen Vorzeichen wirkenden Partei betont, im Geiste des Evangeliums zu handeln. Eine solche Partei müsse eine gewisse Radikalität riskieren, selbst um den Preis sinkender Wählerzahlen. Derzeit, so meint er, könne eine solche Partei nicht mehr als 15–20 % der Stimmen auf sich vereinen.⁸)

Das Konzil betont ausdrücklich, daß sich die christlichen Laien in ihrer politischen Tätigkeit nicht auf die kirchliche Autorität berufen dürfen (vgl. *Gaudium et spes* 43). Deutlich müsse bleiben, daß zwischen dem, »was die Christen als Einzelne oder im Verbund im eigenen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun, klar unterschieden wird« (ebd., 76).

Wo die Kirche die Bedeutung des politischen Engagements christlicher Laien unterstreicht (vgl. ebd., 75), fordert sie von den Geistlichen Neutralität. »In politischen Parteien und an der Leitung von Gewerkschaften dürfen sie nicht aktiv teilnehmen, außer dies ist nach dem Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität erforderlich, um die Rechte der

Kirche zu schützen oder das allgemeine Wohl zu fördern« (Can. 287, §2) Derartige Gegebenheiten finden sich etwa in Lateinamerika, wo die Menschen noch nicht die Fähigkeit besitzen, für ihre Rechte selbst politisch einzutreten; sie sind auf gebildete Leute (und das heißt in diesem Kontext auf Geistliche) angewiesen, die sie im Kampf um Gerechtigkeit in ihren jeweiligen Gesellschaftsverhältnissen unterstützen.⁹

2. Die Mission des Staates

Die politische Gemeinschaft »besteht (...) um dieses Gemeinwohls willen; in ihm hat sie ihre letztgültige Rechtfertigung und ihren Sinn, aus ihm leitet sie ihr ursprüngliches Eigenrecht ab. Das Gemeinwohl aber begreift in sich die Summe aller jener Bedingungen gesellschaftlichen Lebens, die den Einzelnen, den Familien und gesellschaftlichen Gruppen ihre eigene Vervollkommnung voller und ungehinderter zu erreichen gestatten« (*Gaudium et spes* 74). Das Konzil spricht zugleich über den Staat wie über eine »menschliche Gesellschaft«. Es ist sich nämlich bewußt, daß die Gemeinschaft des Staates nicht nur von Staatsorganen, sondern zugleich von der Gesellschaft, von Kultur, Wirtschaft, Bildungswesen, politischen und sozialen Organisationen, Verbänden, Gewerkschaften etc. bestimmt wird, die im Rahmen des Rechtsstaates autonom sind. Die Kirche nun arbeitet sowohl mit dieser (zivilen) Gesellschaft, deren Teil sie ja selbst ist¹⁰, als auch mit den Staatsorganen zusammen.

Der moderne Staat ist pluralistisch, es gibt also keine »von oben« verordnete Weltanschauung oder Religion, die der Staat protegieren oder gar aufnötigen dürfte. Natürlich kann auch eine staatliche Gemeinschaft nicht ohne Grundwerte auskommen, die die Basis für das Funktionieren eines sozialen Organismus sind. Grundsätzlich berufen sich die modernen Rechtsstaaten auf die Menschenrechte, wie sie die UN-Vollversammlung am 10. Dezember 1948 verabschiedet hat; sie bilden gleichsam das Spielfeld, daß ein demokratischer Rechtsstaat nicht verlassen darf. Unter diesen Menschenrechten befindet sich auch das Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit sowie auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses.¹¹

Da vor dem Gesetz alle Bürger gleich sind, ist es leicht verständlich, daß die Macht des Staates laikal sein muß, »damit die Bürger auch wirklich in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben« (DH 6). Der weltlichen Macht ist es daher nicht erlaubt, »durch Zwang oder Furcht oder auf andere Weise das Bekenntnis oder die Verwerfung irgendeiner Religion aufzuerlegen oder jemanden daran zu hindern, sich einer religiösen Gemeinschaft anzuschließen oder diese zu verlassen« (ebd.).

Religionsgemeinschaften, die in einem Staat koexistieren, dürfen einander nicht eingrenzen; man muß »sowohl die Rechte der anderen wie auch die eigenen Pflichten den anderen und dem Gemeinwohl gegenüber (...) beachten« (DH 7). »Die bürgerliche Gesellschaft (hat) außerdem das Recht, sich gegen Mißbräuche zu schützen, die unter dem Vorwand der Religionsfreiheit vorkommen können (...)« (ebd.). Mißbrauch der Glaubensfreiheit liegt dann vor, wenn beispielsweise eine Glaubensgemeinschaft medizinische Hilfe für ein Mitglied verweigert oder die Folterung bzw. Tötung im Rahmen von Zeremonien fordert. Besonders hebt das Konzil das Recht der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder hervor, an der sie der Staat nicht hindern darf. »Außerdem werden die Rechte der Eltern verletzt, wenn die Kinder gezwungen werden, einen Schulunterricht zu besuchen, der der religiösen Überzeugung der Eltern nicht entspricht, oder wenn nur eine einzige Erziehungsform für alle verpflichtend gemacht wird, bei der die religiöse Ausbildung völlig ausgeschlossen ist« (DH 5).¹²

3. *Das Zusammenwirken von Kirche und Staat*

Obwohl Staat und Kirche »auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom« (*Gaudium et spes* 76) sind, ist ihre Zusammenarbeit notwendig, da sie beide ein und demselben Menschen dienen. »Der Mensch ist ja nicht auf die zeitliche Ordnung beschränkt, sondern inmitten der menschlichen Geschichte vollzieht er ungeschmälert seine ewige Berufung« (ebd.)

Die Kirche unterstützt »alles Wahre, Gute und Gerechte, das sich die Menschheit in den verschiedenen Institutionen geschaffen hat« (ebd., 42). Darüber hinaus setzt sie sich für die Ausgestoßenen und Vernachlässigten ein. Besonders aber gründet sie Einigkeit »unter den verschiedenen menschlichen Gemeinschaften und Nationen«, da sie »kraft ihrer Sendung und Natur an keine besondere Form menschlicher Natur und am kein besonderes politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden ist« (ebd.).

Die Kirche erwartet vom Staat keine Privilegien oder Gefälligkeiten. Mehr noch: In jenen Staaten, in denen sie legitim erworbene Rechte genießt, ist sie bereit, auf diese zu verzichten, »wenn feststeht, daß durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern« (ebd., 76).¹³

Lediglich ein Recht beansprucht die Kirche: Die Heilsbotschaft Christi verkünden und die Mißachtung der Menschenwürde durch ihr mora-

liches Urteil offenlegen zu dürfen. »Immer und überall aber nimmt sie das Recht in Anspruch, in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen« (ebd., 76).¹⁴ Dennoch wird man nicht von einer Politisierung der Kirche reden können, wenn diese aus Treue zu ihrem Gründer Verhältnisse in Staat und Gesellschaft kritisiert, die sich nicht mit ihrer evangelischen Botschaft decken und die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft hindern oder unterdrücken (vgl. DH 6).

* * *

Wie wird sich das Verhältnis von Staat und Kirche in Slowenien entwickeln? Wünschenswert wäre, wenn sich alle für eine tolerante und pluralistische Grundgesinnung einsetzen würden. Wenn allerdings die religiöse Dimension des Menschen eine unleugbare Tatsache und einen positiven Wert darstellt, dann hat sie auch ein Recht auf Öffentlichkeit, damit sie als Wahlfreiheit der Weltanschauung geachtet wird. Dieses Recht der Wahlfreiheit hat das Zweite Vatikanum ausdrücklich bekräftigt – das dies nicht leere Worte sind, läßt sich in vielen Ländern nachweisen: Nirgendwo übt die Kirche Gewalt auf Andersgläubige aus, was zugleich nicht heißt, daß sie sich nicht das Recht herausnimmt, den gegebenen Gesellschaftsverhältnissen auch kritisch gegenüberzustehen. Auch wer die Kirche und ihre Botschaft ablehnt, kann, wenn er wirklich für eine menschliche Gesellschaft einsteht, die humane Dimension ihrer Verkündigung und die Verflechtung der europäischen Kultur mit dem Christentum nicht leugnen.

ANMERKUNGEN

1 Vgl. Röm 13,1; dazu auch R. Sebott, Kirche und Staat, in: J. Beutler/O. Semmelroth (Hrsg.), Theologische Akademie 13. Frankfurt 1976, S. 82f.

2 Vgl. 1 Tim 2,2.

3 Zit. n. H. Rahner, Kirche und Staat im frühen Christentum. München 1961, S. 94.

4 Zit. n. ebd., S. 212.

5 *Immortale Dei* I,16.

6 Vgl. B. Sutor, Politische Ethik. Gesamtdarstellung auf der Basis der christlichen Gesellschaftslehre. Paderborn/München/Wien/Zürich ²1992, S. 168.

7 Vgl. weiterhin E.-W. Böckenförde, Staat – Gesellschaft – Kirche, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft 15. Freiburg/Basel/Wien 1982, S. 53f.

8 Vgl. ebd., S. 100.

9 Vgl. ebd., S. 94.

10 Vgl. ebd., S. 46; weiterhin O. v. Nell-Breuning, Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, in: Geschichte und Staat, Bd. 223. München²1985, S. 103.

11 Vgl. *Allgemeine Deklaration der Menschenrechte*, Art. 18.

12 Vgl. ebd., Art. 26, Nr. 3: »In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.«

13 Vgl. O. v. Nell-Breuning, a.a.O., S. 103.

14 Vgl. E.-W. Böckenförde, a.a.O., S. 82.